

# AGRAR- UND UMWELTRECHT

*Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes*  
 Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht e. V. (DGAR)  
 Schriftleitung: Prof. Dr. José Martinez, Göttingen; Ltd. Landwirtschaftsdirektor Volkmar Nies, Bonn

## EDITORIAL

### Jagd und Steuern – Muss das sein?

Diese Ausgabe der AUR ist ein besonderes Themenheft zur Jagd und dem muss sich auch das Editorial fügen. So will es der Zufall, dass für dieses Heft der Steuerrechtler „dran“ ist, der noch nicht einmal einen Jagdschein hat. Aber als Steuer-Jurist kommen einem sofort die vielen praktischen Fragen zur Jagd und zu den Steuern in den Sinn: Müssen Jagdgenossenschaften die Umsatzsteuer beachten? Wie ist der steuerliche Wert eines Eigenjagdrechts? Wird Wildbret mit 7 %, 10,7 % oder 19 % Umsatzsteuer verkauft? Darf der Jäger seine Jagdwaffen als Betriebsaufwand geltend machen? Welche Gegenleistung erhalte ich für die Jagdsteuer? Kommt die Jagdabgabe wirklich nur den Jägern zu Gute? Darf der Freiberufler die Ausgaben für die Gesellschaftsjagd als Betriebsaufwand zwecks Geschäftsanbahnung behandeln? Verträgt sich die Steuerhinterziehung mit dem Jagdschein? Wenn man diese Fragen so sortiert, kommt man schon zu dem Ergebnis, dass der Jäger, das Jagdrecht und die Steuern ein durchaus symbiotisches Verhältnis zu pflegen haben. Der eine will etwas vom Fiskus, der andere will eher nichts mit dem Fiskus zu schaffen haben; aber die steuerliche Unbescholtenheit ist Voraussetzung für die Jagdausübung.

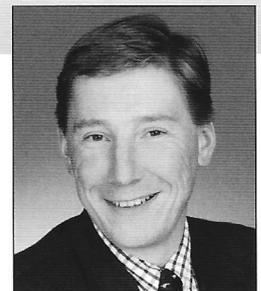
Fangen wir mal an: Die Jagdsteuer ist eine kommunale Aufwandssteuer wie die Hundesteuer und genauso unbeliebt wie die Pferdesteuer oder die Bettenabgabe. In Nordrhein-Westfalen wurde sie eingeführt, ausgesetzt, sollte wieder eingeführt und ist schließlich abgeschafft worden. Es kam immer darauf an, wer gerade im Land die politische Mehrheit hat. Jetzt ist sie zumindest in NRW weg, andere müssen noch bei ihren Kommunen kämpfen. Ebenfalls bald erlegt ist die Jagdabgabe, so zumindest hat es aktuell das OVG NRW angedeutet. Auch die Hundesteuer für den Jagdhund ist in vielen Gemeinden bereits zur Strecke gebracht worden. Zähl hält sich im Einkommensteuergesetz noch das generelle Verbot des Betriebsausgabenabzugs für Jagdaufwendungen. Wenn der Gesetzgeber diese Kosten den privat veranlassenden Lebenshaltungskosten gehobener Einkommenschichten zuordnet und deshalb als unangemessen für die steuerliche Sozialisierung ansieht, berücksichtigt er nicht, dass gerade beim Schüsseltreiben die wirklich wichtigen Geschäfte verabredet werden. Anders ist dies nur, wenn

man die Jagd oder die Gewinnung und Vermarktung des Wildbrets zu seinem beruflichen Leben gemacht hat, wie es bei Land- und Forstwirten, Gastwirten oder auch im Fleischerhandwerk durchaus üblich ist. Dann können die Kosten für die Jagdausübung, also die Anschaffungskosten für das Jagdgewehr, das Fernglas, den Jagdhund, den SUV oder die Hochsitze, steuerlich geltend gemacht werden. Bin ich aber nur Jagdpächter, kann ich keine Betriebsausgaben geltend machen, muss aber Umsatzsteuer auf den Verkauf des Wildbrets abführen. Bei der Umsatzsteuer geht es eben um Hand- und Spanndienste für den Fiskus, nicht aber um Gewinnerzielung.

Ein ganz besonders emotionales Thema war in den letzten beiden Jahren die Umsatzsteuer für Jagdgenossenschaften, die der Gesetzgeber - mit dem Finger der Verantwortung immer auf Brüssel zeigend - gesetzlich normiert hat. Damit soll Wettbewerbsgleichheit hergestellt werden, doch wo ist hier der Wettbewerb? Spätestens ab 2021 ist Umsatzsteuer aus der Jagdpacht abzuführen, wenn nicht die Kleinunternehmerregelung greift. Dies verteuert das Jagen und in manchen Gegenden ist es sowieso schon schwierig, überhaupt einen Jagdpächter zu finden.

Eigenjagdbezirke sind sowohl umsatzsteuerlich bei der Verpachtung, wofür 19 % Umsatzsteuer anfallen, als auch beim Kauf oder Verkauf von Grund und Boden zu berücksichtigen. Es hält sich beharrlich das Argument, der Erwerb von größeren zusammenhängenden forstwirtschaftlichen Grundstücken, die einen Eigenjagdbezirk bilden, erfolgt eher zur Befriedigung persönlicher Interessen als aus erwerbswirtschaftlichen Gründen. Dann gibt es Streit mit dem Finanzamt, wieviel Kaufpreisanteil auf das Eigenjagdrecht entfällt.

Kurzum, man könnte ein ganzes Heft der AUR nur mit steuerlichen Themen zur Jagd füllen, doch wer würde das lesen? Es soll reichen, das Editorial mit diesen steuerlichen Gedanken zu füllen und Jäger haben die Steuer immer auch mit ins Visier zu nehmen.



RA & StB Ralf Stephany

Foto: Stephany

RA & StB Ralf Stephany